Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 544
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Fadime Topaç (GRÜNE)

vom 07. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Mai 2021)

zum Thema:
Von der Strategiekonferenz zum Masterplan?

und **Antwort** vom 26. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Fadime Topaç (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27544
vom 07.05.2021
über
Von der Strategiekonferenz zum Masterplan?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Fragestellerin ist sich bewusst, dass die Bearbeitung der folgenden Fragen (für die betroffenen Bezirksverwaltungen) mit erheblichem Arbeitsaufwand und einer überschaubaren Bearbeitungsfrist verbunden ist. Hinzu kommt, dass Senatskanzlei und Senatsverwaltungen den Bezirken mitunter noch knappere Antwortfristen setzen, in einigen Fällen nur wenige Tage. Leider lässt der Senat jede Bereitschaft vermissen, dieses Verfahren zugunsten der Bezirke und Fragesteller*innen zu optimieren (vgl. Drucksache 18/11 917). Vor diesem Hintergrund erklärt sich die Fragestellerin mit Verzögerungen gemäß § 50 GO Abghs einverstanden, wenn dies für eine vollständige und adäquate Beantwortung der Anfrage notwendig ist.

Vorbemerkung der Abgeordneten: Mittlerweile steht die 5. Strategiekonferenz der Wohnungsnotfallhilfe an. Auf der 4. Strategiekonferenz und anschließend im Tagesspiegel wurde die Erstellung eines Masterplans zur Beendigung der Wohnungsnot angekündigt. Es ist daher unklar, welche Rolle die 5. Konferenz bei der Erstellung des Masterplans spielen wird. Gleichzeitig müssen wir uns damit fragen, inwieweit die bisherigen Konferenzen einen positiven Beitrag zur Weiterentwicklung der Wohnungsnotfallhilfe geleistet haben.

1. Welche Rolle spielt die 5. Strategiekonferenz bei der Erstellung des Masterplans zur Beendigung der Wohnungsnot in Berlin? Wird die Konferenz genutzt werden, um den Masterplan zu erstellen?

Zu 1.: Senatorin Elke Breitenbach hat auf der 4. Berliner Strategiekonferenz zur Wohnungslosenhilfe am 29. September 2020 die Idee eines Masterplans zur Beendigung unfreiwilliger Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030 in Berlin vorgestellt. Anfang 2021

hat sie dies in Form eines gemeinsam mit Staatssekretär Alexander Fischer verfassten Beitrags in der Fachzeitschrift „wohnungslos“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAGW) konkretisiert und zur Diskussion gestellt. Am 9. Januar 2021 ist dieser Beitrag in gekürzter Fassung als Gastbeitrag im „Tagesspiegel“ erschienen (https://www.tagesspiegel.de/berlin/housing-first-so-koennte-berlin-obdachlosigkeit-bis-2030-beenden/26772336.html).

Die 5. Strategiekonferenz vom 31. Mai bis zum 8. Juni 2021 bietet den Rahmen für die erste öffentliche Präsentation und Diskussion der Ideen und Ansätze des Masterplans zur Überwindung unfreiwilliger Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030.

Ob und in welcher Form der Masterplan in der kommenden Legislatur finalisiert und umgesetzt werden wird, obliegt weiteren politischen Beratungen.

2. Wie schätzt der Senat den bisherigen Verlauf der Strategiekonferenzen ein? Welche konkreten Ergebnisse konnten bereits in die Praxis umgesetzt werden? Welche weiteren Maßnahmen werden nach welchem Zeitplan umgesetzt?

Zu 2.: Mit den Berliner Strategiekonferenzen zur Wohnungslosenpolitik konnte ab 2018 ein breit angelegtes, inklusives und partizipatives Forum für alle Personen initiiert werden, die der Einsatz für die Belange wohnungsloser Menschen in Berlin eint. Mit dem Strategieprozess wurden seitdem wichtige Impulse für die Berliner Wohnungslosenpolitik gesetzt. Der Senat bewertet den bisherigen Verlauf der Strategiekonferenzen daher positiv.

Neben der vertieften Vernetzung der beteiligten Akteurinnen und Akteure der Berliner Wohnungslosenhilfe, ist die Erarbeitung der Leitlinien zur Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik als Ergebnis der Strategiekonferenzen hervorzuheben.

Die Strategiekonferenz selbst hat keine Maßnahmen. Die Leilinien zur Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik enthalten hingegen einen Maßnahmenkatalog, an deren Umsetzung verschiedene Institutionen derzeit arbeiten. Im Rahmen der Erstellung des Zwischenberichts wurde eine entsprechende Abfrage bei diesen Institutionen unternommen. Über den Zwischenbericht hinaus werden die Ergebnisse der Abfrage aktuell ausgewertet und zusammengefasst.

3. Welche Instrumente der Evaluation der bisherigen Konferenzen wurden geschaffen und sind derzeit in Kraft?

Zu 3.: Die Evaluation der bisherigen Konferenzen erfolgte zunächst durch eine Vor- und Nachbereitung der Konferenzen in der Runde der Leitungen der Arbeitsgruppen, die im Zuge der Erstellung der Leitlinien zur Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik implementiert wurden. Nach der 4. Strategiekonferenz wurde dieser Evaluationsprozess auf ein breiteres Fundament gestellt. Dazu konstituierte sich Anfang 2021 der Beirat zu den Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik. In dem Beirat sind verschiedene Akteurinnen und Akteure der Berliner Wohnungslosenhilfe auf Einladung der Senatorin Elke Breitenbach versammelt. Die Strategiekonferenzen sind beständiger Beratungspunkt des Beirats. Damit ist der Beirat aktiv in die Vorbereitung der Strategiekonferenzen eingebunden. Weiterhin werden die jeweiligen Strategiekonferenzen im Nachgang im Beirat evaluiert, was zur kontinuierlichen

Weiterentwicklung des Formats der Strategiekonferenzen beiträgt. Der Prozess der Strategiekonferenzen ist bisher nicht wissenschaftlich evaluiert worden.

4. Welche Rolle spielen die erstellten Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe im zukünftigen Masterplan?

Zu 4.: Die derzeitigen Leitlinien treffen keine Aussage dazu, wann und wie sie weiterentwickelt werden.

Die Idee des Masterplans geht davon aus, dass Berlin mehr leisten kann, wenn die Bekämpfung der Wohnungs- und Obdachlosigkeit auf der Basis gemeinsamer Ziele und einer abgestimmten Strategie der Politik und der Gesellschaft koordiniert wird.

Die Strategiekonferenz zur Wohnungslosenhilfe ist das richtige Forum, um über die Konkretisierung des vorgeschlagenen Masterplans zu beraten. Hinter dem Anfang 2018 initiierten Strategieprozess steht das Verständnis, dass eine zukunftsfähige Berliner Wohnungslosenpolitik nur gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren der Berliner Wohnungslosenhilfe konzipiert und implementiert werden kann.
Am Ende des Diskussionsprozesses sollte ein Pakt zur Beendigung der Wohnungslosigkeit bis 2030 stehen, den Senat und Bezirke, die demokratischen Parteien, und die Verbände des Hilfesystems und der Wohnungslosen miteinander eingehen.

5. In welcher Rechtsform soll der zukünftige Masterplan erstellt werden?

Zu 5.: Ob und in welcher Form der Masterplan in der kommenden Legislatur umgesetzt werden wird, obliegt weiteren politischen Beratungen.

6. In welcher Form sind weitere Senatsverwaltungen in die Erstellung des Masterplans eingebunden?

Zu 6.: Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales steht in regelmäßigem Austausch mit anderen Senatsverwaltungen über die Wohnungsnotfallpolitik in dieser Stadt. Daraus werden kontinuierlich Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Wohnungsnotfallpolitik gewonnen.

In welcher Form weitere Senatsverwaltungen in die Konkretisierung und Umsetzung des Masterplans eingebunden werden, obliegt politischen Beratungen.

7. Welche Rolle wird die Wohnbauförderung und Schaffung von Wohnraum, speziell auch für Träger:innen der sozialen Arbeit, auf der Strategiekonferenz und im Masterplan spielen?

Zu 7.: Derzeit findet ein Pilotprozess zur Vergabe von 115 unbebauten und bislang ungenutzten landeseigenen Einfamilienhausgrundstücken an soziale Träger im Erbbaurecht statt. Für die ersten Pilotgrundstücke startet in naher Zukunft ein Interessenbekundungsverfahren.

Im Rahmen der 5. Strategiekonferenz wird es einen Inputvortrag zum Thema Housing-First in Finnland von Juha Kaakinen, dem Geschäftsführer der finnischen Y-Foundation, geben. Die gemeinwohlorientierte Stiftung ist einer der vier größten Wohnungsanbieter

in Finnland. Die Y-Foundation arbeitet seit den 1980er Jahren mit dem Housing-First-Ansatz.

Im Anschluss daran sollen die Fragen diskutiert werden: „Was braucht es für die Umsetzung des Masterplans?“ und „Was können wir von Finnland lernen?“.

Mit dem Masterplan wird die Versorgung mit Wohnraum noch stärker in den Blick genommen werden.

8. Wie weit ist die Erstellung der zur Umsetzung des Masterplans wichtigen berlinweiten Wohnungsnotfallstatistik? Wann wird diese konkret zur Verfügung stehen?

Zu 8.: Die Umsetzung einer Wohnungsnotfallstatistik erfolgt aktuell im Rahmen des Bundes-Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes (WoBerichtG). Das Gesetz sieht vor, erstmals zum Stichtag 31.01.2021 Daten zu erheben. Die aufbereiteten Daten werden den obersten Landesbehörden durch das Bundesamt für Statistik anschließend zur Verfügung gestellt.

9. Welche Rolle wird das Housing First und die Ergebnisse der Evaluation auf der Strategiekonferenz einnehmen? Wird es im Workshop der zur Weiterentwicklung der Maßnahmen nach §67 SGB XII eine Rollen spielen?

Zu 9.: Das Modellprojekt Housing First, welches zum einen durch den Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. und zum anderen durch einen Trägerverbund aus dem Verein Berlin Stadtmission und Neue Chance gGmbH durchgeführt wird, ist auf drei Jahre angelegt (01.10.2018 - 30.09.2021). Es wird durch die Alice Salomon Hochschule wissenschaftlich begleitet und evaluiert.
Im Rahmen der Evaluation des Projekts wurden bisher zwei Zwischenberichte erstellt (vorgelegt am 30.09.2019 und 17.09.2020).
Über die Ergebnisse des zweiten Zwischenberichts der Evaluation ist auf der 4. Berliner Strategiekonferenz zur Wohnungslosenhilfe am 30. September 2020 im Rahmen der Websession „Session V: Housing First – bis hier hin und wie weiter?“ berichtet und diskutiert worden.
Die Vorlage des Abschlussberichts ist für September 2021 vorgesehen.

Die Websession „Weiterentwicklung der Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII zum Beispiel in Haushalten mit minderjährigen Kindern“ (1. Juni 2021, 17:00 – 19:00 Uhr) auf der 5. Berliner Strategiekonferenz zur Wohnungslosenhilfe wird durch die Fachreferentinnen des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. und des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Landesverband Berlin e. V. inhaltlich organisiert und gestaltet.
Ob und inwiefern Housing First in dem Workshop eine Rolle spielen wird, ist der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Die Strategiekonferenzen sind ein partizipatives Format und dienen als Forum zur Weiterentwicklung der Berliner Wohnungsnotfallpolitik. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass die Koordinatorinnen und Korrdinatoren der Arbeitsgruppen/Workshops eigenständig und ohne Vorgaben über Inhalt und eingeladene Expertinnen und Experten der Workshops entscheiden.

10. Gibt es bezüglich der Versorgung der EU Bürger:innen ohne Leistungsbezug mit Unterbringungen nach ASOG bereits Veränderungen in den Bezirken?

Zu 10.: Der Senat geht weiterhin davon aus, dass eine rechtliche Verpflichtung – auch außerhalb der sozialhilferechtlichen Ansprüche – dahingehend besteht, dass alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, welche unfreiwillig obdachlos sind und nicht über Möglichkeiten verfügen, sich selbst aus dieser unerwünschten Lage zu befreien, im Rahmen des Gefahrenabwehrrechts unterzubringen sind. Diese Verpflichtung gilt auf jeden Fall solange, bis die sozialhilferechtlichen Ansprüche im Einzelfall abschließend geprüft sind. Sofern Betroffene der Auffassung sind, dass eine bezirkliche Entscheidung im Einzelfall nicht rechtmäßig sei, kann der Rechtsweg beschritten werden.
Ferner wird davon ausgegangen, dass die Bezirke die Betroffenen über Selbsthilfemöglichkeiten informieren sowie eine Beratung der bestehenden Hilfe- und Handlungsmöglichkeiten erfolgt. Hierzu gehören gemäß § 23 Abs. 3 SGB XII Überbrückungsleistungen, die längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren bis zur Ausreise gewährt werden können. Nach § 23 Abs. 3 Satz 6, 2. Halbsatz SGB XII kann eine Leistungserbringung zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage über einen Monat hinaus erfolgen. Insbesondere in den Fällen, in denen Familien oder andere vulnerable Personen ausreisen müssen, kann ein Härtefall vorliegen, der eine Bewilligung der Überbrückungsleistungen über einen Monat hinaus bis zur Überwindung des Ausreisehindernisses begründet. Von einer Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Ausreise ist insbesondere auszugehen, wenn eine ärztlich festgestellte Reiseunfähigkeit vorliegt oder eine schwerwiegende Erkrankung bzw. Behinderung vorliegt, deren Behandlung bzw. Betreuung im Herkunftsland nicht sichergestellt ist. Nach § 23 Abs. 3a SGB XII sind neben den Überbrückungsleistungen auf Antrag die angemessenen Kosten für die Rückreise zu gewähren. Die darlehensweise Erbringung der Rückreisekosten kommt auch für die Personen in Betracht, deren Hilfebedürftigkeit allein durch die Kosten der Rückreise herbeigeführt wird. Darüber hinaus ist für den Personenkreis alternativ die Möglichkeit der niedrigschwelligen Hilfen gegeben, in den Wintermonaten insbesondere der Kältehilfe.

Die Bezirke haben in Umsetzung der Leistungsgewährung zuletzt ihre Praxis in der Beantwortung der Drucksache 18/18580 dargelegt. Ausgehend von dieser Berichterstattung bestätigen die Bezirke in einer aktuellen Abfrage ihre jeweilige Bewilligungspraxis.

Mitte	Jeder Vorgang wird einzelfallbezogen geprüft. Zunächst wird der Hilfebedarf abgefragt und die Selbsthilfe der Klienten ausgeschlossen. Die Unterbringung nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) erfolgt - für 14 Tage zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen bei der Agentur für Arbeit (SGB III), beim Jobcenter/JC (SGB II) oder im Sozialamt (SGB XII), ggf. mit Verlängerung - für 14 Tage nach Leistungsausschluss durch das JC (Aufhebungsbescheid, Ablehnungsbescheid), ggf. Prüfung anderer Anspruchsvoraussetzungen - während des Mutterschutzes vor und nach der Geburt

	- während eines laufenden Verfahrens (Widerspruch, Klage, Einstweiliger Rechtsschutz) zur Klärung des Leistungsanspruchs - bei nachgewiesener Reiseunfähigkeit, ggf. Prüfung weiterer Ansprüche - wenn eine Klientin/ein Klient auf die Hilfe von Personen angewiesen ist, die sich im Leistungsbezug befinden (z. B. bei Behinderung), ggf. Prüfung anderer Anspruchsvoraussetzungen. Im weiteren Verlauf werden Klientinnen und Klienten zu Rückkehrhilfen und Überbrückungsleistungen beraten.
Friedrichshain-Kreuzberg	Nach wie vor werden auch EU-Bürgerinnen und EU-Bürger ohne Leistungsbezug vom Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg nach ASOG untergebracht, wenn dies erforderlich ist. Eine Unterbringung nach ASOG ist angezeigt, um eine akute Notlage abzumildern und geeignet, um eventuelle Leistungsansprüche zu klären, Arbeit aufzunehmen und um Zeit zur Suche nach Auswegen aus der Obdachlosigkeit zu gewinnen. Eine ASOG Unterbringung kann nur temporär angelegt sein und ist keine auf Dauer ausgerichtete Wohnform.
Pankow	Keine neue Berichterstattung.
Steglitz-Zehlendorf	Eine Änderung gegenüber der Beantwortung der Drs. 18/18580 hat sich nicht ergeben.
Tempelhof-Schöneberg	Im Bezirk Tempelhof-Schöneberg gilt weiterhin der Grundsatz, dass die Frage der tatsächlichen und unfreiwilligen Obdachlosigkeit nach ordnungsrechtlichen Aspekten bewertet wird und nicht in Bezug zur Frage etwaiger sozialleistungsrechtlicher Ansprüche der betroffenen Bürgerinnen und Bürger gestellt wird.
Neukölln	Keine neue Berichterstattung.
Treptow-Köpenick	In Wahrnehmung der Aufgaben des Fachstellenkonzepts wurde die ordnungsbehördliche Aufgabe der Unterbringung nach ASOG im Bezirk Treptow-Köpenick aus der Zuständigkeit der Sozialen Dienste herausgelöst und in den Leistungssachgebieten angegliedert. Die Soziale Wohnhilfe fokussiert seither ihre Tätigkeit verstärkt auf die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Unterstützung unfreiwillig obdachlos gewordener Personen. Bezüglich der Versorgung der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger gibt es keine Veränderungen bei der Unterbringung nach ASOG. Das heißt, es wird unverändert nicht nach Staatsangehörigkeit der hilfesuchenden Personen differenziert, auch nicht ob diese aus einem Staat der EU kommen. Der rechtlichen Verpflichtung, unfreiwillig obdachlose Personen ohne Möglichkeit der Selbsthilfe nach ASOG unterzubringen, kommt der Bezirk Treptow-Köpenick nach. Auf die Inanspruchnahme von Transferleistungen wird in jedem Einzelfall

	hingewiesen und die Dauer der Zuweisung bis zur Klärung sozialhilferechtlicher Ansprüche zeitlich befristet.
Marzahn-Hellersdorf	Nach § 23 Abs. 3 SGB XII hat jede Antragstellerin/jeder Antragsteller auch ohne Anspruch auf dauerhafte oder temporäre Leistungen nach dem SGB II oder XII bei Erklärung des Rückreisewillens einen Anspruch auf befristete Übergangsleistungen bis zu maximal einem Monat. Im Rahmen der Bewilligung der Übergangsleistung kann auch die Kostenübernahme nach einer Zuweisung in eine ASOG-Unterkunft erfolgen. Besteht kein regulärer oder durch eine Härte bedingter temporärer Leistungsanspruch und wird der Rückreisewille nicht erklärt und damit die Bewilligung von Überbrückungsleistungen ad absurdum geführt, besteht keine unfreiwillige, sondern freiwillige Obdachlosigkeit, da die Erklärung des Rückreisewillens allein ein Willensentschluss der Antragstellerin/des Antragstellers ist. Diese kann jederzeit durch die Betroffene/den Betroffenen geändert und damit die Obdachlosigkeit beendet werden. Die Selbsthilfe der oder des Betroffenen hat stets Vorrang vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen (VG Würzburg, Beschluss vom 07.04.2014 -W 5 E 14.306). Bei freiwilliger Obdachlosigkeit besteht deshalb kein Anspruch auf ordnungsrechtliche Unterbringung. Ausnahmen hinsichtlich der Zuweisung können nur dann erfolgen, wenn Minderjährige betroffen sind, denen die Freiwilligkeit der Obdachlosigkeit ihrer Eltern/Vormünder nicht zugerechnet werden kann. In diesen Fällen erfolgt die Beseitigung der Obdachlosigkeit für alle Mitglieder der Familie durch die Unterbringung durch das Sozialamt nach § 17 ASOG.
Lichtenberg	Keine neue Berichterstattung.
Reinickendorf	Keine neue Berichterstattung.

11. Wie stellt der Senat die Partizipation von wohnungslosen Menschen an der Strategiekonferenz und der Erstellung des Masterplans sicher?

Zu 11.: Die Partizipation wohnungsloser Menschen an den Strategiekonferenzen hat bislang unterschiedlich gut funktioniert.

An den einzelnen Strategiekonferenzen und den Arbeitsgruppen haben vereinzelt wohnungslose Menschen teilgenommen bzw. mitgewirkt – individuell, organisiert über Träger oder selbstorganisiert über Initiativen.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Arbeitsgruppen/Workshops entscheiden wie beschrieben selbstständig und ohne Vorgaben der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales über den Inhalt und die Expertinnen und Experten der Workshops.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren zweier Workshops auf der 5. Berliner Strategiekonferenz haben angekündigt, die aktive Beteiligung wohnungsloser Menschen sicherzustellen.

An den Sitzungen des Beirats zu den Leitlinien der Wohnungsnotfallpolitik nehmen seit Kurzem auch Vertreterinnen und Vertreter der Selbstvertretung wohnungsloser Menschen e. V. und des Armutsnetzwerks e. V. teil.

12. Wie realistisch bewertet der Senat das Ziel, die Obdachlosigkeit und/oder die Wohnungsnot in Berlin bis 2030 zu beenden?

Zu 12.: Ein derart ambitioniertes Ziel wie die Beendigung unfreiwilliger Wohnungslosigkeit in einem Jahrzehnt kann nur dann erreicht werden, wenn ein gesellschaftspolitischer Konsens hergestellt wird, der das gesamte demokratische Parteienspektrum, die wesentlichen Akteurinnen und Akteure der Stadtgesellschaft sowie die Betroffenen und ihre Initiativen selbst umfasst.

Berlin, den 26. Mai 2019

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

_____

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales